2017.SR.000216 (18/040)

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Sozialhilfe im Kontext radikal-islamischer Mobilisierung und Missbrauch von sozialen Institutionen

Der Bieler Imam Abu Ramadan betet in seinen Predigten für die Vernichtung aller Feinde des Islam. Trotzdem lebt er seit fast 20 Jahren von Schweizer Sozialhilfe. Ist Abu Ramadan ein Einzelfall oder ist Sozialhilfe in radikal-islamistischen Kreisen an der Tagesordnung? Im Zusammenhang mit einer Publikation im Amtsblatt wird bekannt, dass Nicolas Blancho in Bern wohnhaft ist. Damit sind die Behörden der Stadt Bern für seinen Fall zuständig. Das Amtsblatt im Wortlaut:

Amtsblatt Nr. 38 / 20. Sept. 2017 5.833 Zahlungsbefehl Blancho, Nicolas, von Rüeggisberg, geboren am 12. September 1983, wohnhaft Wangenstrasse 86a, 3018 Bern. Zahlungsbefehl Nr. 97081549 vom 24. August 2017. Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren. Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8021 Zürich. Vertreterin: Sanitas Grundversicherungen AG, M-& BW Bern, Länggassstrasse 7, 3000 Bern 5. Forderungen: Fr. 7532.70 nebst Zinsen zu 5% seit 19. August 2016. Fr. 489.05. Fr. 390.-. Fr. 393.50. Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten. Forderungsgrund: Primes LAMal du 1er octobre 2015 au 31 décembre 2017. Participations LAMal du 1er octobre 2015 au 26 octobre 2016. Frais du rappels du 12 décembre 2015 au 13 avril 2017 Fr. 7532.70. Kostenbeteiligung Fr. 489.05. Nebenforderung Fr. 390.-. Betreibungskosten Fr. 393.50. Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen.

Damit kommt eine verdrängte Frage aufs Tapet: Ist Nicolas Blancho, der sich gerne bewaffnen würde und in einem Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine verbotene Gruppierung verwickelt ist, ist dieser schon jahrelang Sozialhilfeabhängig? In der Öffentlichkeit zeigt sich IZRS-Chef Nicholas Blancho gerne spendabel.

Grundsätzlich wird Sozialhilfe unabhängig von persönlichen Überzeugungen ausgerichtet, solange diese Überzeugungen strafrechtlich nicht relevant sind. Sobald die Sozialen Dienste jedoch ernsthafte Hinweise auf Strafdelikte (auch geplante) haben, sind sie verpflichtet, diese Informationen an die Polizei und die kantonalen Meldestellen weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang stellen sich für den Interpellanten folgende Fragen:

- 1. Bezieht Nicolas Blancho von der Stadt Bern Sozialhilfe? Seit wann und welcher Betrag? Gemäss seinen Angaben verdiene er etwas Geld mit Übersetzungen. Er bezeichnet seine Einkommensverhältnisse als marginal. Zeigt sich aber immer höchst spendabel.
- 2. Haben die Sozialdienste der Stadt Bern strafrechtliche Informationen über Nicolas Blancho an die Meldestelle weitergeleitet? Wie viele strafrechtlich relevante Meldungen insgesamt haben die Sozialdienste der Stadt Bern in den letzten zwei Jahren gemacht?
- 3. Sozialhilfeempfänger haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit Sie von der Sozialhilfe abgelöst werden können wie beispielsweise ernsthafte und realistische Arbeitsbemühungen, Teilnahme an Integrationsprogrammen etc. und sie müssen alles Erforderliche unternehmen, um Ihre Bedürftigkeit zu mindern. Welche Mitwirkungsauflagen hat der Sozialdienst der Stadt Bern ausgesprochen?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Kurt Rüegsegger, Stefan Hofer, Roland Iseli, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Seit dem Fall des Nidauer Imams, welcher mit seinen Hasspredigten das Zusammenleben vergiftete und zugleich in bedeutendem Umfang Sozialhilfeleistungen bezog, ist die Sozialhilfe verstärkt mit der Frage konfrontiert, was ihre Rolle bei der Bekämpfung von islamistischen und anderen radikalen Strömungen ist. Es stellen sich hier grundsätzliche und schwierig zu beantwortende Fragen wie: Wo hört das Recht auf freie Meinungsäusserung auf? Wo liegen die Grenzen der Religionsfreiheit? Wie weit wird die persönliche Freiheit durch den Bezug von Sozialhilfe eingeschränkt?

Wenn radikalisierte Personen zu Gewalt aufrufen, ist es primär Sache der Strafverfolgungsbehörden, des Staatsschutzes und der Fremdenpolizei, aktiv zu werden. Aufgabe der Sozialdienste ist es, die Integration in die Gesellschaft zu fördern. Das kann nur gelingen, wenn unterstützte Personen die gesellschaftlichen Grundwerte respektieren.

Auf Bundesebene wurde 2017 ein Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) erarbeitet und der Öffentlichkeit im Dezember 2017 vorgestellt. Zudem wurde im Dezember 2017 das neue «Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)» in die Vernehmlassung geschickt. Das Gesetzt ergänzt den Nationalen Aktionsplan (NAP) dort, wo dessen Massnahmen zur Prävention nicht ausreichen, namentlich am Anfang einer Radikalisierung, aber auch nach dem Strafvollzug. Die neuen Massnahmen können dann eingesetzt werden, wenn von einer Person eine gewisse Gefahr ausgeht, die Hinweise aber für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht ausreichen.

Ergänzend zum Aktionsplan auf Bundesebene ist die SKOS aktiv geworden und hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Massnahmen zur Unterstützung der Sozialdienste bei der Erkennung und Bekämpfung von Radikalisierung erarbeiten soll. Es sollen beispielsweise Antworten auf folgende Fragen gegeben werden: Welche präventiven Massnahmen gibt es gegen Radikalisierung? Wie weit ist auf religiöse Gebote bei der Arbeitsintegration Rücksicht zu nehmen? Wann ist der Datenaustausch mit der Polizei oder der Fremdenpolizei erlaubt? Wie können die Sozialarbeitenden für das Thema noch besser sensibilisiert und geschult werden? Sobald die Ergebnisse der SKOS-Arbeitsgruppe vorliegen, wird das Sozialamt der Stadt Bern sich intensiv damit auseinandersetzen.

Das Sozialamt der Stadt Bern ist wachsam, wenn sich Anzeichen einer Radikalisierung ergeben und führt bei entsprechenden Hinweisen umfassende Abklärungen durch. Schon heute funktioniert der Informationsaustausch mit der Fremdenpolizei und dem Staatsschutz in derartigen Fällen gut. Zusätzliche Massnahmen auf dieser Ebene erscheinen zurzeit nicht notwendig. Der Informationsaustausch wird auch dadurch erleichtert, dass das Sozialhilfegesetz entsprechende Normen bereits kennt und die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Straftaten und zum Vollzug der Sozialhilfe erleichtert.

Während der Datenaustausch zwischen den Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig oder gar gefordert ist, bestehen besonders strenge Vorschriften, welche es nicht erlauben, Sozialhilfedaten an Privatpersonen oder an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Nicht erlaubt ist es beispielsweise, Privatpersonen oder die Öffentlichkeit darüber zu informieren, ob eine bestimmte Person Sozialhilfe bezieht. Diese Informationen unterliegen dem besonders geschützten Sozialhilfegeheimnis. Es handelt sich zudem um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen können die Fragen der Interpellation wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Die Datenschutz- und Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Bern verbietet es, gegenüber von Privatpersonen oder der Öffentlichkeit darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person Sozialhilfe bezieht.

Zu Frage 2:

Das Sozialamt der Stadt Bern steht in engem Kontakt mit den Behörden der Justiz, der Fremdenpolizei und des Staatsschutzes und sorgt bei hinreichendem Verdacht immer für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Wenn ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen festgestellt wird, erstattet das Sozialamt konsequent Strafanzeige. 2016 wurden 111 Fälle aufgedeckt, in welchen Leistungen der Sozialhilfe durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, 2015 waren es 95 Fälle. Es wurde somit bei ca. 2 % der Unterstützungsdossiers ein unrechtmässiger Sozialhilfebezug festgestellt.

Zu Frage 3:

Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe haben gemäss Artikel 28 SHG die Pflicht, Weisungen des Sozialdiensts zu befolgen. Sie müssen sich so verhalten, dass die Armut vermieden oder verringert werden kann, und sie müssen eine zumutbare Arbeit annehmen oder an einem Integrationsprogramm teilnehmen. Diese Verpflichtungen gelten für alle unterstützten Personen. Es ist Aufgabe der Sozialarbeitenden, in jedem Einzelfall zielführende Massnahmen einzuleiten und – allenfalls mittels Weisungen und Sanktionen – durchzusetzen.

Bern, 14. Februar 2018

Der Gemeinderat